



Statuten
der
Wittwen- und Waisen-Stiftung
des
Hilfs = Vereins
der
Handlungs = Commis
in **Riga.**

- 05

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen 2c.
ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von dem Vorstande
des Hilfs-Vereins der Handlungs-Commis in Riga am 24. October d. J.
unterlegte Gesuch um Bestätigung der Statuten der Wittwen- und Waisen-
Stiftung benannten Vereins zur

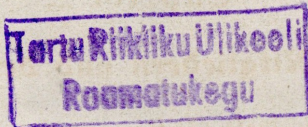
Resolution:

Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches
enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und wird
supplicantischem Vorstande aufgegeben, nach bewerkstelligtem Abdruck
der Statuten ein Exemplar derselben zur Asservation im Stadtarchiv
hieselbst einzuliefern.

Riga, Rathhaus den 24. November 1864.

L. Napierfky,
Obersecretair.

Est. A



24123

Statuten
der
Wittwen- und Waisen-Stiftung
des
Hilfs = Vereins
der
Handlungs-Commis in Riga.

Capitel 1.

Zweck und Grundgesetze der Stiftung.

§ 1. Bei Errichtung dieser Stiftung ist als Zweck und Grundgesetz festgestellt: Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen ehemaliger Handlungs-Commis.

§ 2. Das zweite Grundgesetz ist: die Bilanz des Capital-Conto's dieser Stiftung darf nie geschmälert werden.

Capitel 2.

Von den Mitgliedern und deren Rechten.

§ 3. Wer in diese Stiftung aufgenommen werden will, muß Mitglied des Hilfs-Vereins der Handlungs-Commis sein und wird ohne Ballotement aufgenommen.

§ 4. Es steht jedem Mitgliede des Hilfs-Vereins frei, der Wittwen- und Waisen-Stiftung beizutreten oder nicht.

§ 5. Wünscht ein Mitglied des Hilfs-Vereins in diese Stiftung aufgenommen zu werden, so muß es solchen Wunsch den Vorstehern schriftlich kund thun.

§ 6. Derartige Gesuche werden dem Obervorsteher jederzeit bis mindestens drei Tage vor der im November alljährlich stattfindenden General-Versammlung übergeben, um derselben solchen Beitritt dann anzeigen zu können.

§ 7. Jedes neu eintretende Mitglied hat in seinem Gesuche anzugeben, ob es verheirathet ist und, wenn solches der Fall, den genauen Namen seiner Frau zu bezeichnen.

§ 8. Heirathet ein Mitglied später, oder stirbt seine Frau, so hat es davon den Vorstehern die erforderliche Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Gründung dieser Stiftung eignet sich jedes Hilfs-Vereins-Mitglied zur Aufnahme in dieselbe, wer jedoch älter als 40 Jahre ist, muß innerhalb eines halben Jahres nach der Gründung, um solche Aufnahme nachsuchen, sonst geht er dieses Rechtes verlustig. Nach Ablauf dieses Termins dürfen nur solche Vereins-Mitglieder zu dieser Stiftung zugelassen werden, welche das 40ste Jahr noch nicht überschritten haben.

§ 10. Jedes aufgenommene Mitglied empfängt ein Exemplar der Statuten. Es ist seine Pflicht, sich mit solchen bekannt zu machen und eine Entschuldigung etwaiger Unkenntniß darf keine Berücksichtigung finden.

§ 11. Jedes Mitglied muß die im Capitel 3 bestimmten Eintrittsgelder und Beiträge gegen eine, vom Cassaführenden Vorsteher auszustellende Quittung sogleich entrichten, jedoch unter Berücksichtigung der im § 27 eingeräumten Vergünstigung. Wer dieses unterläßt ist vorläufig nicht als aufgenommen zu betrachten, kann sich aber später gemäß § 9 immer wieder melden.

§ 12. Wer eine Erinnerung oder einen Vorschlag zu machen hat, thut es schriftlich an die Vorsteher, welche, insofern es ihrer Befugniß unterliegt, von sich aus darauf antworten oder die Entscheidung des Comité's einzuholen und mitzutheilen haben.

§ 13. Kein Mitglied darf die Annahme eines Amtes als Vorsteher, Revident, Comitéglied oder sonstige Vertrauens-Aufträge des Vereins ablehnen. Ein Alter von 60 Jahren, ferner Kränklichkeit oder andere wichtige Gründe, über deren Legalität der Comité zu entscheiden hat, können indessen von den erwähnten Functionen freisprechen.

§ 14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, etwa anferlegte Strafgeelder binnen drei Wochen beizubringen und nöthigenfalls noch den Eincassirungslohn mit 25 Cop. Silb. zu entrichten.

§ 15. Die verweigerte Annahme eines Amtes, desgleichen die verweigerte Beibringung auferlegter Strafen sind gleich zu achten einer formellen Erklärung, daß das Mitglied allem und jedem Rechte auf eine Unterstützung seiner Familie von dieser Stiftung für immer entsage.

§ 16. Ein Mitglied, das den Statuten der Stiftung die genaue Nachachtung verweigert und in offenbarem Widerspruche mit den Vorschriften derselben handelt, ist sogleich aus dem Verein auszuschließen.

§ 17. Verheirathet sich die Wittve eines Mitgliedes wieder mit einem Manne, der nicht zu dieser Stiftung gehört, so verliert sie alle Ansprüche auf Unterstützung aus derselben. Für die Kinder eines solchen Mitgliedes kann jedoch nach Umständen die Quote auch ferner ausgezahlt werden und zwar gemäß § 49.

§ 18. Im Falle einer Ehescheidung verliert die Frau des von ihr geschiedenen Mitgliedes für immer jedes Recht an diese Stiftung. Schreitet dasselbe zu einer andern Ehe und stirbt mit Hinterlassung einer Wittve, so ist nur diese berechtigt, unterstützt zu werden.

§ 19. Ein Mitglied, welches sich eines Criminalverbrechens schuldig macht und dessen überführt wird, soll aus dieser Stiftung ausgeschlossen werden, jedoch ohne Rückwirkung auf seine Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem Verbrechen hat. Nach dem Tode eines solch ausgeschlossenen Mitgliedes haben die Wittve oder die hinterlassenen ehelichen Kinder desselben alle Ansprüche auf die Wohlthaten dieser Stiftung.

§ 20. Begeht die Frau oder Wittve eines Mitgliedes ein Criminalverbrechen, dessen sie überführt wird, oder giebt sie durch ihren Lebenswandel öffentlichen Anstoß, so wird sie ausgeschlossen.

§ 21. Wer aus der Stiftung ausgeschlossen ist, hat dadurch ohne Weiteres mit Verlust seiner geleisteten Beiträge alles und jedes Recht auf die Stiftung verloren.

§ 22. Ueber den Verlust der Mitgliedschaft, wo solcher nach den Statuten stattfinden soll, haben die Vorsteher zu bestimmen.

§ 23. Glaubt ein Mitglied mit Unrecht ausgeschlossen oder sonst in irgend einer Beziehung durch die Vorsteher in seinen Rechten verkürzt zu sein, so kann es hierüber beim Comité Beschwerde führen, von dessen Entscheidung aber keine weitere Berufung stattfindet.

§ 24. Durch den Eintritt in die Stiftung erklärt jedes Mitglied freiwillig und ohne Vorbehalt, daß es das Statut der Stiftung unbedingt annehme und daß es für alle Fälle, welche auf sein Verhältniß zur Stiftung Bezug haben, sich dem Ausspruche des Comité als allendlich unterwerfe, gegen welchen Ausspruch, es sei unter welchem Vorwande es wolle, kein weiterer Recurs an irgend eine Gerichtsbehörde stattfinden darf.

§ 25. Wenn ein Mitglied dennoch durch Klagen oder Anträge bei irgend einer Gerichtsbehörde den Anordnungen und Entscheidungen der Vorsteher oder des Comité's widerstrebt, es

möge ein solches Mitglied nun in diesen Anordnungen oder Entscheidungen eine Verletzung der Statuten oder eine Nullität oder sonst etwas Gravierliches für sich zu erkennen glauben, so ist dasselbe ohne Weiteres von den Vorstehern aus der Stiftung auszuschließen.

§ 26. Das Recht bei der Obrigkeit Hilfe zu suchen, es sei gegen einen pflichtwidrig handelnden Vorsteher oder gegen dasjenige Mitglied, das den Gesetzen und Anordnungen des Vereins gewaltsam widerstreben sollte, steht nur dem Comité als Repräsentanten der ganzen Stiftung zu, kann aber niemals weder von den Vorstehern allein, noch eben so wenig von einem oder mehreren einzelnen Mitgliedern in Anspruch genommen werden.

Capitel 3.

Eintrittsgelder und Beiträge.

§ 27. Wer zu dieser Stiftung seinen Beitritt erklärt hat, zahlt nach Maßgabe seines Alters an Eintrittsgeld wie folgt: in einem Alter

unter 30 Jahren SM. 20.				von 43 bis 44 Jahren SM. 56.			
von 30 bis 31	"	"	22.	" 44	" 45	"	60.
" 31 "	32	"	24.	" 45 "	46	"	64.
" 32 "	33	"	26.	" 46 "	47	"	68.
" 33 "	34	"	28.	" 47 "	48	"	72.
" 34 "	35	"	30.	" 48 "	49	"	76.
" 35 "	36	"	32.	" 49 "	50	"	80.
" 36 "	37	"	34.	" 50 "	51	"	85.
" 37 "	38	"	36.	" 51 "	52	"	90.
" 38 "	39	"	38.	" 52 "	53	"	95.
" 39 "	40	"	40.	" 53 "	54	"	100.
" 40 "	41	"	44.	" 54 "	55	"	105.
" 41 "	42	"	48.	" 55 "	56	"	110.
" 42 "	43	"	52.	" 56 "	57	"	115.

u. f. w.

Dieses Eintrittsgeld kann, auf Wunsch der Eintretenden, auch im Laufe von drei Jahren gezahlt werden.

§ 28. Als jährliche, während der ganzen Lebenszeit des Mitgliedes sich gleichbleibende Beiträge haben die dieser Stiftung beitretenden Mitglieder sechs Silber Rubel zu entrichten.

§ 29. Mitglieder, welche 25 Jahre hindurch den im vorstehenden §. erwähnten Beitrag gezahlt, sind dann von allen weiteren Beiträgen frei.

§ 30. Mitglieder, die sich durch eine einzige Einzahlung in diese Stiftung einzukaufen wünschen, zahlen ein für alle Mal:

unter 30 Jahren R. 80.				von 42 bis 43 Jahren R. 148.			
von 30 bis 31	" "	85.	" 43	" 44	" "	154.	
" 31 " 32	" "	90.	" 44 " 45	" "	" "	160.	
" 32 " 33	" "	95.	" 45 " 46	" "	" "	166.	
" 33 " 34	" "	100.	" 46 " 47	" "	" "	172.	
" 34 " 35	" "	105.	" 47 " 48	" "	" "	178.	
" 35 " 36	" "	110.	" 48 " 49	" "	" "	184.	
" 36 " 37	" "	115.	" 49 " 50	" "	" "	190.	
" 37 " 38	" "	120.	" 50 " 51	" "	" "	198.	
" 38 " 39	" "	125.	" 51 " 52	" "	" "	206.	
" 39 " 40	" "	130.	" 52 " 53	" "	" "	214.	
" 40 " 41	" "	136.	" 53 " 54	" "	" "	222.	
" 41 " 42	" "	142.	" 54 " 55	" "	" "	230.	

u. f. w.

Jedes Mitglied, welches vollständig diese Einzahlung geleistet hat, braucht weder Eintritts- noch Beitragsgelder zu entrichten, ist für immer von jeglichen Beiträgen befreit und können dessen Hinterbliebene ein Jahr nach geleistetem Einkauf unterstützt werden.

§ 31. Die Entrichtung der Jahresbeiträge laut § 28 und 29 geschieht praenumerando in der alljährlich stattfindenden General-Versammlung in den ersten Tagen des November-Monats an dem Orte und in den Stunden, welche die Vorsteher in den gelesenen Rigaschen Blättern den Mitgliedern anzuzeigen haben. Derjenige, welcher die zur Entrichtung festgesetzte Zeit versäumt, zahlt für Eincaassirungslohn 25. Cop.

§ 32. Ein sich hier aufhaltendes Mitglied, welches beim Eintritt des Pränumerations-Termins mit seinem Beitrage für ein ganzes Jahr im Rückstande befunden wird, ist mit Verlust seiner frühern Beiträge von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 33. Ein Mitglied, das Riga auf kürzere oder längere Zeit oder auf immer zu verlassen beabsichtigt und wünschen sollte, Mitglied der Stiftung zu bleiben, hat dem Obervorsteher seine Abreise schriftlich anzuzeigen und Denjenigen namhaft zu machen, der während seiner Abwesenheit die Beiträge für ihn entrichten wird. Versäumt dieser sein Bevollmächtigter etwas, so wird solches als von ihm selbst geschehen betrachtet. Wird aber die Anzeige ganz unterlassen und es fände sich im Laufe zweier Jahre Niemand, der die jährlichen Beiträge für ihn einzahlte, so verliert das Mitglied seine Ansprüche an die Stiftung und ist als ausgetreten zu betrachten.

Capitel 4.

Buch- und Rechnungsführung.

§ 34. Die dieser Stiftung von den Mitgliedern und Gönnern freundlichst dargebrachten Geschenke und Extrabeiträge werden dankend entgegengenommen und in ein separates Buch eingetragen.

§ 35. Dem wachsenden Capital - Conto der Stiftung werden zugeschrieben:

- 1., die derselben zufallenden Geschenke und Vermächtnisse,
- 2., die Eintrittsgelder und diejenigen Summen, mit denen sich die Mitglieder ein für alle Mal einkaufen,
- 3., für die ersten zehn Jahre die Ueberschüsse des Hilfs-Cassa-Conto.

§ 36. Die Jahresbeiträge, so wie die Zinsen des Capital-Conto, werden dem Hilfs-Cassa-Conto gutgeschrieben.

§ 37. Die Verwaltungskosten und das Saldo des Agio-Conto werden auf das Hilfs-Cassa-Conto notirt.

§ 38. Von dem sich auf dem Hilfs-Cassa-Conto alljährlich herausstellenden Betrage können nach Ablauf der ersten zehn Jahre $\frac{2}{3}$ zu den statutenmäßig zu verabsolgendenden Unterstützungen verwendet werden, das letzte Drittel aber und der sich am Schlusse eines Rechnungsjahres etwa herausstellende Rest werden auf ein Reserve-Hilfs-Conto übertragen und darf dieses Conto nur in ganz besondern Fällen unter Zustimmung des Comité zur Verabreichung von Unterstützungen angegriffen werden; der dem Hilfs-Cassa-Conto vom Reserve-Hilfs-Cassa-Conto zu gewährende Zuschuß darf indeß im Laufe eines Jahres den fünften Theil des Bestandes des letztern Conto nicht übersteigen.

§ 39. Die beim Abschluß der Bücher sich ergebenden Rückstände an Eintritts- und Beitragsgeldern werden auf dem Conto der Rückstände gebucht und in Bilanz gestellt. Rückstände, welche später nicht eingehen, sind durch das Hilfs-Cassa-Conto auszugleichen.

Capitel 5.

Sicherstellung des Capitals.

§ 40. Der cassaführende Vorsteher ist verpflichtet, von allen eingeflossenen Geldern seinen Collegen prompte Anzeige zu machen und haben sämmtliche Vorsteher dann zu beschließen, in welchen sicheren Papieren solche Summen zinstragend anzulegen sind.

§ 41. Gleich nach der Zeit, wenn Rentenzahlungen stattgefunden haben oder überhaupt Gelder eingeflossen sind, müssen sich die Vorsteher versammeln, um sich von dem Zustande der Cassa zu überzeugen. Für jedes Deficit, das aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift hervorgeht, sind sämmtliche Vorsteher verantwortlich und damit sich keiner von ihnen entschuldigen

könne, die Termine für eingehende Renten nicht gewußt zu haben, so wird es dem Buchführer zur Pflicht gemacht, innerhalb acht Tagen nach dem Bücherabschluß seinen Mitverwaltern eine schriftliche Aufgabe zuzustellen, sowohl von den Capitalien der Stiftung, als auch zu welcher Zeit die Zinsen entgegenzunehmen sind.

§ 42. Wenn ein oder mehrere Vorsteher sich über die Anlegung der Gelder mit der Mehrheit nicht vereinigen können, so haben sie das Recht, ihre Meinung zu Protocoll nehmen zu lassen. In allen Fällen, wo dieses nicht geschieht, sind die Vorsteher Einer für Alle und Alle für Einen für die statutenmäßige Sicherstellung des Capitals verantwortlich.

§ 43. Die angeschafften Selddocumente müssen sogleich an die Stiftung endossirt und gehörigen Orts auf den Namen derselben verschrieben werden. Für etwaigen Verlust, der aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen könnte, sind die Vorsteher verantwortlich. Bei etwaiger Cession solcher Documente ist jene von dem Obervorsteher und zweien Vorstehern, welche keinen der Cassaschlüssel haben, im Namen des Vereins zu unterzeichnen.

§ 44. Die baaren Gelder, Werthpapiere und andere wichtige Documente werden in einem, der Stiftung gehörigen, eisernen, wohlversehnen Kasten oder sonstigen sicheren, eisernen Behälter, feuerfesten Schrank oder dergleichen aufbewahrt, dessen zwei Schlüssel laut Cap. 9 unter die Vorsteher vertheilt sind. Die Vorsteher haben unter sich denjenigen zu bestimmen, welcher den Geldbehälter in Verwahrung nehmen soll; er darf nur in Gegenwart der mit den zwei Schlüsseln versehenen Vorstehern geöffnet werden.

Capitel 6.

Von den Unterstützungen.

- § 45. Die Unterstützungen dieser Stiftung bestehen:
- I., in Jahrgeldern,
 - II., Beerdigungsgeldern.

I. S a h r g e l d e r.

§ 46. Um Ansprüche auf Jahrgelder zu haben, ist erforderlich:

- 1., daß die Ehemänner, oder Väter der um solche Unterstützungen nachsuchenden Wittwen- oder Waisenfamilien, letztere unter Bevormundung, ihre Eintrittsgelder vollständig, und bis zum Tode ihre Beiträge entrichtet haben.
- 2., daß solche Mitglieder mindestens fünf Jahre hindurch ihre jährlichen Beiträge gezahlt, oder sich ein für alle Male eingekauft haben (§ 30). Stirbt ein Mitglied, vordem es Beiträge für fünf Jahre steuerte, so müssen die Wittwe oder die Waisen für die fehlenden Jahre beisteuern, um nach Ablauf der fünf Jahre auf die Jahrgelder Anspruch zu haben.

§ 47. Die Wittwen oder Kinder derjenigen Mitglieder, die bei ihrem Tode mit ihren Beitragsgeldern im Rückstande geblieben, jedoch bis zuletzt Mitglieder dieser Stiftung gewesen, können derartige Rückstände berichtigen, um dann ein Anrecht auf die Unterstützungen zu erwerben; — diese ihnen eingeräumte Nachzahlung muß aber innerhalb eines halben Jahres nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes stattfinden, geschieht solche während dieser Frist aber nicht, dann gewinnen die Wittwe oder Kinder auch keinerlei Ansprüche auf die Casse.

§ 48. Eine Wittwe oder Waisenfamilie, welche ihre Ansprüche auf eine Unterstützung geltend machen will, muß mit einem, beim Obervorsteher einzureichenden, für elternlose Waisen vom Vormund auszustellenden, Gesuche, unter Beifügung der Tauffcheine sämmtlicher Kinder, einkommen. Diesem Gesuche muß ein Todtenschein des verstorbenen Mitgliedes beigefügt sein, namentlich wenn der Tod desselben nicht hier am Orte erfolgt ist; doch können die Vorsteher nach Ermessen die Wittwe oder die Kinder von der Beibringung solches Scheines auch entbinden.

§ 49. Die zu bewilligenden Jahrgelder betragen für das Jahr fünfzig Rubel Silber und werden solche in halb-

jährlichen Raten, sowohl den mit Waisen oder kinderlos hinterbliebenen Wittwen bis zu deren Tode, wie auch Waisenfamilien, aus beliebiger Anzahl' elternloser Waisen bestehend, so lange ausgezahlt, bis auch das jüngste derselben das 18te Lebensjahr vollendet hat; ausgenommen, wenn eine derselben durch körperliche oder geistige Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sein sollte, in welchem Fall die Unterstützung einer solchen Waise auch weiter verabreicht werden darf. — Kinder aus gemischten Ehen participiren an der Unterstützung zu gleichen Theilen.

§ 50. Acht Tage vor dem Termine, wenn die Austheilung der Unterstützungen stattfinden soll, müssen die Vorsteher zur Entgegennahme derselben die betreffenden Wittwen oder Waisen durch eine zu wiederholende, in die am meisten gelesene Zeitung unseres Platzes zu inserirende Annonce auffordern.

Empfängt eine Wittwe die Quote nicht selbst, so muß sie zu deren Empfangnahme Jemand schriftlich bevollmächtigen. Die Quoten für elternlose Waisen werden nur dem resp. Vormunde ausgezahlt.

§ 51. Da diese Jahrgelder, so wie die im § 51 festgestellten Beerdigungsgelder bestimmt sind, als Unterstützung Bedürftiger dieser Stiftung zu dienen, so wird erwartet und gewünscht, daß auch nur unbemittelte Wittwen, und Vormünder unbemittelter Waisenfamilien auf diese Unterstützung antragen.

II. B e e r d i g u n g s g e l d e r.

§ 52. Die Beerdigungsgelder werden für eine hier verstorbene Wittwe nur gegen Beibringung des Todtenscheines mit 25 Rbl. S. bezahlt, wenn

- 1., ihr verstorbener Ehemann sein ganzes Eintrittsgeld entrichtet hat, und
- 2., wenigstens einen Jahresbeitrag geleistet hat.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 53. Die Unterstützungen nehmen ihren Anfang nach Ablauf der ersten zehn Jahre nach Gründung dieser Stiftung und sollen dann, gemäß § 30 und 46 und nach Maßgabe der disponiblen Mittel, verabreicht werden. Sind diese nicht so weit ausreichend, daß volle Jahrgelder laut § 49 gezahlt werden können, so findet eine gleichmäßige, geringere Vertheilung statt, je nach Verhältniß der Zahl der zu unterstützenden Wittwen und Waisenfamilien zu der auf Unterstützungen zu verwendenden Summe.

Capitel 7.

General - Versammlung.

§ 54. Die General - Versammlung ist eine allgemeine Zusammenkunft der Mitglieder dieser Stiftung; sie findet alljährlich in den ersten Tagen des November statt; von 6 bis 7 Uhr werden die Beiträge empfangen und beginnen mit dem Schlage 7 die Verhandlungen.

§ 55. Jedes Mitglied ist verbunden in den General - Versammlungen des Vereins zur bestimmten Stunde zu erscheinen. Wer dieses unterläßt, hat stillschweigend in die Beschlüsse der Anwesenden gewilligt und darf sich nicht erlauben, irgend eine Entscheidung der Gesellschaft tadeln zu wollen.

§ 56. Zur Competenz der General - Versammlung gehört:

- 1., die Wahl der Vorsteher laut § 88.
- 2., die Wahl der Comitèglieder, laut § 64.
- 3., ein Votum über eine etwa vor Ablauf von zehn Jahren vorzunehmende Revision der Statuten, laut § 108.

§ 57. Eine, in Veranlassung des im vorigen § ad 3 angeführten Punktes, zusammenberufene General - Versammlung ist competent und ihr Beschluß gültig, wenn alle in Riga befind-

lichen Mitglieder, unter Hinweisung auf den zur Entscheidung kommenden Gegenstand, speciell dazu eingeladen worden und von diesen nicht weniger als die Hälfte anwesend ist. Die General-Versammlung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen die fragliche Statuten-Revision genehmigen.

§ 58. Zur Tagesordnung dieser General-Versammlung gehört:

- 1., daß die Vorsteher den, nach gemeinschaftlicher Berathung abgefaßten Bericht über ihre Verwaltung vortragen.
- 2., die im § 56 ad 1 und 2 erwähnten Wahlen.

An diesem Tage sollen sämmtliche Rechnungsbücher mit ihren Belegen, das Protocollbuch und die Verzeichnisse der Mitglieder zur Einsicht der Versammlung ausgelegt sein.

§ 59. Extraordinaire General-Versammlungen können nur auf Veranstaltung des Comité durch die Vorsteher anberaumt werden.

§ 60. Obgleich nicht zu vermuthen ist, daß irgend ein Mitglied sich eine unangemessene Aufführung in den General-Versammlungen erlauben werde, so wird doch für diesen Fall festgesetzt, daß derjenige, welcher sich solche zu Schulden kommen ließe und nicht sogleich der Zurechtweisung des Obervorstehers Folge leistete, das erste Mal eine Strafe von 1 Silber-Rubel und das zweite Mal von 5 Silber-Rubeln erlegen, das dritte Mal aber die Mitgliedschaft verwirkt haben soll.

§ 61. Weder in den General-Versammlungen, noch wo es sonst sei, darf Jemand aus der Gesellschaft den Vorstehern in Bezug auf ihre Verwaltung, Vorwürfe und Ausstellungen machen, bei Strafe von 5 Silb.-Rubel. Wer sich berechtigt glaubt, eine Beschwerde zu führen, hat solche beim Comité schriftlich einzureichen.

§ 62. Zu den General-Versammlungen werden die Mitglieder ungefähr 8 Tage vorher durch dreimalige Annonce in dem gelesensten Localblatt eingeladen.

Capitel 8.

Der Comité.

I. Organisation.

§ 63. Der Comité besteht aus 24 Mitgliedern.

§ 64. Der Comité erneuert sich allmählig dadurch, daß jährlich drei neue Mitglieder in denselben berufen werden. Sollten sich nicht so viele Vacancen vorfinden, so scheiden anfänglich Diejenigen aus welche die wenigsten Stimmen bei der Wahl hatten, sodann aber die, welche die längste Zeit darin fungirt haben.

§ 65. Der Vorsteher, welcher nach dreijähriger Function sein Amt niederlegt, tritt darauf sogleich stillschweigend als Comité-Mitglied ein.

§ 66. Die zwei übrigen Mitglieder des Comité werden von den in der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern dieser Stiftung nach Stimmenmehrheit erwählt.

§ 67. Suppleirende Glieder des Comité, sind Diejenigen, welche zunächst wegen Anciennität ausgeschieden sind.

§ 68. Diejenigen Mitglieder, welche dem § 64 gemäß den Comité verlassen haben, können wieder eingewählt werden und müssen alsdann die Wahl annehmen. Wer aber zweimal wegen Anciennität aus dem Comité geschieden, ist berechtigt die neue Wahl von sich abzulehnen.

§ 69. Comité-Mitglieder, welche zu Vorstehern gewählt werden oder Riga auf länger als 1 Jahr verlassen, legen ihre Function nieder.

§ 70. In den Versammlungen des Comité präsidirt ein Vorsitzender, welcher die Verhandlungen leitet. Die Protocolle werden von einem Schriftführer aufgenommen, in das Protocoll-

buch der Vorsteher eingetragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dreien andern Comité-Mitgliedern unterzeichnet.

§ 71. Die Wahl der im vorigen § erwähnten Functionaire geschieht dergestalt, daß jedes Comité-Mitglied einen Wahlzettel mit zwei Namen, aus der Zahl seiner Collegen abgiebt. Wer bei Eröffnung des Scrutiniums die meisten Stimmen hatte nimmt die Stelle des Vorsitzenden, wer zunächst die meisten Stimmen hatte, die des Schriftführers ein.

§ 72. Sowohl der Vorsitzende, als auch der Schriftführer, bekleiden ihre Aemter 1 Jahr. Sie sind jederzeit wieder wählbar; wer aber eine dieser Stellen dreimal eingenommen hat, kann fernere Berufung dazu ablehnen.

§ 73. Die jedesmaligen Vorsteher, wie auch der Obervorsteher des Hilfs-Vereins, nehmen an den Berathungen Theil, nicht aber an den Abstimmungen. Wäre in einer Klage über die Vorsteher zu entscheiden, so ziehen sie sich zurück, während der Comité den Beschluß faßt.

II. C o m p e t e n z.

§ 74. Der Comité vertritt in allen Fällen diese Stiftung, ausgenommen wo solches der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 75. Der Comité ist zugleich dazu da, um jede innerhalb der Stiftung und auf die Angelegenheiten derselben Bezug habende Streitigkeit zu schlichten und nach den Statuten, oder wo diese nicht ausreichen, nach Gewissen in letzter Instanz zu entscheiden.

§ 76. Diesem nach erledigt der Comité auch allendlich jede etwa von den Mitgliedern erhobene Klage über die Vorsteher und deren Verwaltungsmaaßregeln, ebenso wie die Beschwerden der Vorsteher über die Mitglieder und die Differenzen der Mitglieder unter sich, die auf diese Stiftung Bezug haben.

§ 77. Der Comité resolvirt ebenmäßig über alle, demselben von den Vorstehern vorgelegten oder sonst zur Sprache gebrachte Fragen, welche die Verwaltung oder andere Angelegenheiten der Stiftung betreffen.

§ 78. Er vernimmt die Revidenten, falls dieselben Anträge oder Bemerkungen zu machen haben, und beschließt die demnach für nöthig befundenen Maaßregeln.

§ 79. Der Comité interpretirt das Statut in allen Fällen, wo dasselbe sich als zweifelhaft oder unzureichend ausweisen sollte, ohne daß dieserhalb eine gerichtliche Einwirkung von Seiten der Mitglieder der Stiftung nachgesucht werden darf.

§ 80. Eine Comité-Versammlung ist competent, und ihre Beschlüsse sind gültig, wenn 16 Mitglieder anwesend sind.

§ 81. In allen zur Entscheidung des Comité kommenden Fragen, welche sich auf das laufende Geschäft beziehen, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und bei gleicher Stimmenzahl diejenige, welcher der Vorsitzende beitrifft.

§ 82. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in Fragen, welche eine Auslegung oder Ergänzung des Statuts bezwecken, ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Comité-Mitglieder erforderlich, also dreizehn Stimmen.

III. G e s c h ä f t s o r d n u n g.

§ 83. Die Versammlungen des Comité werden — jederzeit unter Hinweisung auf die zur Sprache kommenden Gegenstände, — von den Vorstehern anberaunt, und zwar so oft als diese es für nöthig erachten, oder sobald drei Comité-Mitglieder bei dem Obervorsteher schriftlich darauf antragen.

§ 84. Wenn Comitéglieder, dem vorhergehenden § gemäß, die Einberufung des Comité, einer etwaigen Beschwerde über

die Vorsteher oder sonstigen Streitsache wegen, zu beantragen geneigt sind, so müssen sie, bevor sie den Antrag stellen, von den Protocollen Kenntniß nehmen, welche die Angelegenheiten berühren.

§ 85. Wer sich in Comité-Versammlungen nicht einfindet, zahlt für sein Ausbleiben jedes Mal eine Strafe von 1 SÄbl., es sei denn, daß er sich durch legale Gründe entschuldigt habe.

§ 86. Eine regelmäßige Comité-Versammlung findet jährlich 1 bis 2 Wochen vor der regulären General-Versammlung statt.

§ 87. Es ist dann an der Tagesordnung:

- 1., daß die Vorsteher ihre sämtlichen Protocolle während des letzten Jahres vortragen;
- 2., die Revidenten der Cassa- und Buchführung laut Cap. 10 zu erwählen;
- 3., den Vorstehenden und den Schriftführer für das neue Jahr zu ernennen.

Capitel 9.

Die Vorsteher.

§ 88. Die Geschäfte der Stiftung werden von drei Vorstehern, unter Präsidio des Obervorstehers des Hilfs-Vereins, verwaltet. Derjenige dieser drei Vorsteher, welcher seinem Amte 3 Jahre hindurch vorgestanden hat, legt es dann nieder; die General-Versammlung wählt in seine Stelle aus der Gesamtzahl der Mitglieder dieser Stiftung einen neuen Vorsteher, welcher, wie sein Vorgänger, das Amt 3 Jahre verwalten muß, und dann in den Comité übertritt. In den ersten 2 Jahren tritt jährlich ein Vorsteher aus und zwar jedesmal Derjenige, welcher die wenigsten Stimmen gehabt.

§ 89. Die Vorsteher vertheilen die Aemter unter sich nach Uebereinkunft.

§ 90. Die Pflicht des Obervorstehers ist hauptsächlich, darauf zu achten, daß der wahre Zweck dieser Stiftung so viel als möglich erreicht werde, insbesondere aber, daß die 3 Vorsteher ihre Pflichten getreulich erfüllen und daß den Statuten in jeder Hinsicht nachgekommen werde. In ihm concentrirt sich die Einsicht in die ganze Verwaltung und er muß demzufolge jederzeit bereit sein, der Gesellschaft im erforderlichen Falle, von allem was vorgeht, Rede und Antwort zu stehen. Er hat den zweiten Cassaschlüssel.

§ 91. Einer der drei Vorsteher übernimmt die Führung der kaufmännisch eingerichteten Bücher, der etwaigen Correspondenz und des, von allen jedes Mal anwesenden Vorstehern zu unterzeichnenden Protocolls.

§ 92. Der zweite Vorsteher hat die Casse und die Führung des Cassabuches zu besorgen. Er hat darauf zu achten, daß von baarem Gelde nur so viel unbelegt bleibe, als er zu laufenden Ausgaben unumgänglich bedarf. Er besitzt den Hauptschlüssel zum Geldbehälter.

§ 93. Der dritte Vorsteher hat die übrigen vorkommenden Geschäfte zu besorgen, — als namentlich: die Wahrnehmung des Archiv's, das Inordnunghalten der Verzeichnisse der Mitglieder und deren Familien, die Besorgung des Druckes und der Versendung der Einladungen 2c.

§ 94. Sämmtliche Vorsteher sind nur dem Comité allein verantwortlich. Offenbare Veruntreuung oder nur Versuche zu Unterschleifen ziehen für den schuldig befundenen Vorsteher, außer der Verpflichtung zum Ersatz, den Verlust aller seiner Beiträge und seinen gänzlichen Ausschluß von der Theilnahme und den Wohlthaten der Stiftung für immer nach sich.

§ 95. Die Vorsteher haben, wofern der Comité nicht gegen sie selbst die richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, — die Stiftung überall nach außen zu vertreten.

§ 96. In Fällen, welche für den finanziellen oder gesellschaftlichen Zustand der Stiftung von besonderer Wichtigkeit sind und in den Statuten nicht vorgesehen worden, sind die Vorsteher verpflichtet, den Comité zusammen zu berufen, um dessen Entscheidung einzuholen.

§ 97. Keiner der Vorsteher darf sich erlauben, den üblichen oder den vorgeschriebenen Geschäftsgang der Stiftung oder eine zweckmäßig getroffene Einrichtung der Bücher, ohne Zustimmung der übrigen Vorsteher, nach Belieben zu ändern oder zu seiner Bequemlichkeit abzukürzen.

§ 98. Die Vorsteher versammeln sich, so oft es die Umstände erfordern, um sich über den Gang der Geschäfte zu berathen, müssen aber immer wenigstens in den ersten Tagen eines jeden Monats zusammenkommen.

§ 99. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses müssen sämtliche Vorsteher zusammen sein. In allen Fällen entscheidet hier absolute Mehrheit und bei gleichen Stimmen der Obervorsteher.

§ 100. Wenn ein Vorsteher in den Vorsteher-, Comité- oder General-Versammlungen nicht zu rechter Zeit erscheint, oder ganz ausbleibt, so hat er dafür jedes Mal eine Strafe von 1 Rbl. Slb. zu entrichten, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere gültige Gründe abgehalten und entschuldigt worden wäre.

§ 101. Sollte im Laufe des Jahres ein Vorsteher mit Tode abgehen oder aus einem legalen Grunde sein Amt niederlegen, so tritt Derjenige an seine Stelle, welcher bei der letzten Vorsteher-Wahl zunächst die meisten Stimmen hatte, verwaltet das Amt bis zum Ablauf der für seinen Vorgänger bestimmten Zeit und tritt dann in den Comité.

§ 102. Wer Vorsteher gewesen, kann erst drei Jahre nach Niederlegung seines Amtes zum gleichen Geschäft wieder

erwählt werden, braucht es aber erst nach fünf Jahren wieder anzunehmen. Wer das Vorsteher-Amt drei Mal bekleidet hat, kann jede fernere Wahl gänzlich von sich ablehnen.

Capitel 10.

Die Revision.

§ 103. Die Geldverwaltung der Stiftung steht unter der Controlle des Comité, welcher zu diesem Zwecke jährlich drei Revidenten aus denjenigen Mitgliedern erwählt, die nicht Sitz im Comité haben. Es versteht sich von selbst, daß die Vorsteher an der Wahl der Revidenten nicht Theil nehmen.

§ 104. Es ist die Pflicht der Revidenten, die Buch- und Rechnungsführung des letzten Jahres zu untersuchen, und sich von dem Vorhandensein der in Bilanz aufgeführten Gelder und Werthpapiere zu überzeugen. Diese Revision muß spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Stiftungstage beendet sein und zwar bei alleiniger Verantwortlichkeit desjenigen Revidenten, dem die Verspätung zu Schulden kommt, welcher überdies für jede Woche Verzögerung eine Strafe von 5 Silb.-Abl. zu zahlen hat.

§ 105. Wenn die Revidenten alles richtig befunden, so erklären sie den Vorstehern solches zu Protocoll und unterzeichnen letzteres. Im entgegengesetzten Falle oder wenn die Revidenten den Vorstehern keine ganz reine Quittung geben zu können glauben, muß der Obervorsteher den Comité sogleich zusammenberufen, welcher, nach Anhörung der Revidenten und der Vorsteher, das weitere beschließt.

§ 106. Sollten die Revidenten, über den ihnen im § 104 vorgezeichneten Wirkungskreis hinaus, Veranlassung finden, Bemerkungen über die Verwaltung der Vorsteher zu machen, oder Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, so haben sie solches bei der nächsten Sitzung des Comité zur Sprache zu bringen.

§ 107. Die Revidenten sind, ebenso wie die Vorsteher, für die gewissenhafte Erfüllung derjenigen Pflichten verantwortlich, welche ihnen in den Statuten vorgeschrieben worden, und ebenso wie die Vorsteher ihrer Verbindlichkeit durch die Revidenten entlassen werden, dauert die Verantwortlichkeit der letztern bis zur nächsten Revision fort.

Capitel II.

Die Statuten-Commission.

§ 108. Die Statuten dieser Stiftung müssen alle zehn Jahre revidirt werden; vor Ablauf dieses Termins aber nur in dem Fall, daß sowohl Comité als General-Versammlung es für nöthig erachten.

§ 109. Die zwei Grundgesetze dieser Stiftung laut § 1 und 2 dürfen nie eine Aenderung erleiden, alle übrigen Punkte des Statuts sind, bei ferneren Erneuerungen desselben, denjenigen Aenderungen unterworfen, welche der Ausdehnung des wahren Zweckes der Stiftung — Unterstützung der Wittwen und Waisen ehemaliger Handlungs-Commis — förderlich und künftigen Zeitverhältnissen angemessen erscheinen sollten. Es darf jedoch kein Mitglied gezwungen werden, einen höheren Beitrag zu entrichten, als gemäß den zur Zeit seiner Aufnahme geltend gewesenen Bestimmungen.

§ 110. Die Revision und Umarbeitung des Statuts ist einer besonderen Statuten-Commission zu übertragen; die von derselben in legaler Form ausgegangenen Bestimmungen sind jederzeit für alle Mitglieder der Stiftung bindend.

§ 111. Die Statuten-Commission besteht aus 28 Personen und wird gebildet durch die jedesmaligen drei Vorsteher, den Obervorsteher, die zwölf ältesten Comitéglieder der Wittwen- und Waisenstiftung und die von diesen letzteren aus den übrigen Mitgliedern der Stiftung zu erwählenden zwölf Personen.

§ 112. Die Statuten-Commission ist beschlussfähig, sobald nicht weniger als 20 Mitglieder derselben anwesend sind.

§ 113. Die Statuten-Commission erwählt darauf aus ihrer Mitte drei Delegirte, welche die Verhandlungen leiten und darüber ein Protokoll führen, auch den neuen Statutenentwurf redigiren und zur Discussion bringen.

§ 114. Die Delegirten nehmen die von den Mitgliedern eingereichten Verbesserungs-Vorschläge entgegen, im gleichen die in dieser Beziehung von den Vorstehern seit der letzten Statuten-Revision regelmäßig fortgeführten Notizen.

§ 115. Veränderungen des seitherigen Statuts, im gleichen alle neue Bestimmungen, müssen, um Geltung zu erhalten, in einer Sitzung der Commission mit wenigstens drei Viertel Stimmen-Mehrheit sämmtlicher anwesenden Glieder derselben genehmigt sein.

§ 116. Die Statuten-Commission versammelt sich bis zur Erledigung ihres Geschäfts, so oft es die Umstände erfordern, muß aber spätestens vor Ablauf eines Jahres das neue Statut ausgearbeitet und votirt haben, worauf dasselbe, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet, durch die Vorsteher zur obrigkeitlichen Sanction befördert wird.



Urkundlich haben vorstehende Statuten die Mitglieder der zur Redaction erwählten Statuten Commission unterschrieben.

H. Schnakenburg.

C. Bergengrün.

G. Westberg.

F. Sommer.

Otto Hauffe.

Eugen Burchard.

Von der Censur erlaugt Riga, den 7. Januar 1865.

H. Schnakenburg's litho- und typ. Anstalt. Riga, 1865.